

Ihr Ansprechpartner:

*Rechtsanwalt
Christian Stadler*

Assistentin:

*Christine Hempel
Rechtsfachwirtin*

Tel. 0931 / 35939-28

Würzburg, den 19.11.2019
Unser Zeichen: 022198-19

**Aktenaufarbeitung Kilianeen Würzburg, Miltenberg und Bad Königshofen
Hier: Pressebericht**

I. Projektauftrag

Ziel des Projektes ist die möglichst vollständige Erfassung mutmaßlicher oder tatsächlicher Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und körperlicher Gewalt gegenüber Minderjährigen in den ehemaligen Knabeninternaten des Bistums Würzburg.

Es handelt sich um insgesamt drei Kilianeen, deren Internatsbetrieb mittlerweile eingestellt ist. Der laufende Betrieb des Kilianeums Würzburg fand von 1872-1998 statt, der des Kilianeums Miltenberg von 1927-1983 und der des Kilianeums Bad Königshofen von 1964-1995.

Zur Umsetzung des Projektes wurde die unabhängige Rechtsanwaltskanzlei Cornea Franz mit der Aufarbeitung der Archivbestände der Einrichtungen beauftragt. Das konkrete Vorhaben war eine Erhebung und statistische Auswertung der in den Akten dokumentierten Hinweise auf sexualisierte Gewalt und körperliche Gewalt. Erfasst werden sollten damit in Abgrenzung zu der MHG-Studie aus dem Jahr 2016 nicht nur Vorfälle von sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt oberhalb und unterhalb der Grenze der Strafbarkeit, sondern darüber hinaus auch Anhaltspunkte für körperliche Gewalt.

II. Aktenbestand und Arbeitsweise

Das Bistum Würzburg hat der Rechtsanwaltskanzlei Cornea Franz zur Durchführung des Projektes Räumlichkeiten sowohl im Diözesanarchiv als auch in der Registratur zur Verfügung gestellt und vollständigen Zugang zum archivierten Aktenbestand der Kilianeen gewährt. Über den gesamten Bearbeitungszeitraum hinweg erfuhr die Kanzlei uneingeschränkte Unterstützung durch das Archivpersonal und das Ordinariat. Personalakten wurden bereits gesondert geprüft und sind nicht Teil des Bestandes.

Die archivierten Dokumente setzen sich zusammen aus 478 Bestellnummern beim Kilianeum Würzburg, 193 Bestellnummern des Kilianeums Miltenberg und 177 Bestellnummern für das Kilianeum Bad Königshofen. Die Bestellnummern sind chronologisch aufbereitet und grob kategorisiert. Anzumerken ist, dass die eigenen Akten des Kilianeums Würzburg (1872-1998) durch dessen Zerstörung im 2. Weltkrieg hinsichtlich des Zeitraums vor 1945 vernichtet wurden. Das die gesamte Vorkriegszeit abbildende Material im Archiv wurde anlässlich der 100-Jahresfeier durch Kontaktaufnahme des damaligen Direktorates mit ehemaligen Zöglingen, Präfekten und Direktoren zusammengetragen. Auch beim Kilianeum Miltenberg (1927-1983) fehlt größtenteils der Aktenbestand hinsichtlich des Zeitraums vor dem 2. Weltkrieg, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass das Kilianeum 1939 zwischenzeitlich geschlossen und die Schüler nach Würzburg verlegt wurden. Höchstwahrscheinlich wurde der Aktenbestand hierbei mit umgesiedelt und ist zusammen mit den Würzburger Akten im 2. Weltkrieg verbrannt. Das Bischöfliche Knabenseminar Bad Königshofen wurde im Jahr 1964 gegründet und zuvor als katholisches Studienseminar St. Michael geführt, wobei auch Akten vor 1964 im Bestand enthalten waren.

III. Auswertung

Keinem der drei Aktenbestände der Kilianeen ließen sich Anhaltspunkte für sexuellen Missbrauch oder sexualisierte Gewalt entnehmen. Weder strafrechtlich relevante Handlungen, noch Grenzverletzungen oder sonstige sexuelle Übergriffe unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit wurden aus den Dokumenten ersichtlich.

Die Ergebnisse zu den festgehaltenen Hinweisen auf körperliche Gewalt werden nachfolgend dargestellt.

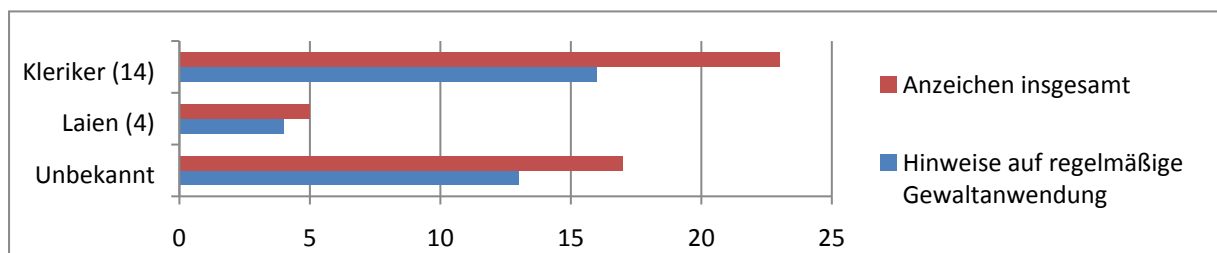
1. Kilianeum Würzburg

Anhand der Unterlagen konnte eine Gesamtzahl von 78 im Kilianeum Würzburg beschäftigten Klerikern (Direktoren und Präfekten) und 116 beschäftigten Laien (Laien- und Musikpräfekten und Schwestern; daneben verschiedene Aushilfs- und Teilzeitkräfte) über den gesamten Zeitraum des Internatsbetriebs recherchiert werden. Definitiv vollständige Personallisten liegen jedoch nicht vor.

14 Kleriker wurden mit Anzeichen auf körperliche Gewalt gegenüber Schülern in Verbindung gebracht, und zwar in dem Zeitraum von 1911 bis 1980. Insgesamt handelt es sich um 23 dokumentierte Hinweise auf körperliche Gewalt, 16 dieser Dokumentationen deuten auf regelmäßige Gewaltanwendung hin.

Es wurden 4 Laien mit Anzeichen auf körperliche Gewalt in Verbindung gebracht, und zwar in dem Zeitraum von 1953-1990. Insgesamt handelt es sich um 5 dokumentierte Hinweise auf körperliche Gewalt, 4 dieser Dokumentationen deuten auf regelmäßige Gewaltanwendung hin.

Es konnten 17 Dokumentationen körperlicher Gewalt recherchiert werden, bei welchen die konkrete Person nicht näher bestimmt werden konnte und die entweder durch Präfekten, Aufseher oder Personen ohne nähere Bezeichnung begangen wurden. Der Begriff „Aufseher“ wurde zum einen teilweise für Präfekten verwendet, teilweise wurden jedoch auch Schüler der Oberstufe als Aufseher ernannt, um in einzelnen Situationen die Aufsicht über jüngere Schüler zu führen. 13 dieser Hinweise deuten aufgrund der dokumentierten Formulierung auf regelmäßige Gewaltanwendung hin.



Außerdem ist 644 mal körperliche Gewalt dokumentiert im Rahmen eines Brauchtums in der Art einer Bestrafung durch den sog. „Knecht Ruprecht“. Der Knecht Ruprecht nahm bei den jährlichen Nikolausfeiern die Rolle des Gegenspielers des heiligen Nikolaus ein und bestrafte die Schüler bei Verfehlungen mit Rutenschlägen auf das Gesäß. Der Knecht Ruprecht (bzw. mehrere zugleich) wurde von der jeweiligen 12. Klasse gestellt und handelte vermutlich auf Initiative der Präfekten bzw. Direktoren, welche bei den Feiern anwesend waren.

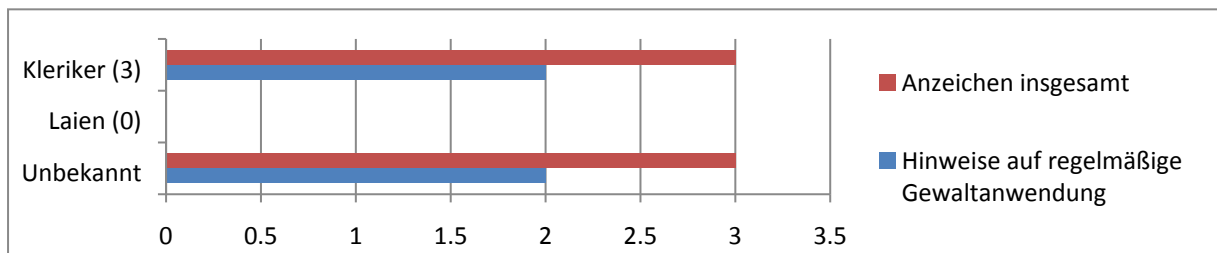
2. Kilianeum Miltenberg

Anhand der Unterlagen konnte eine Gesamtzahl von 22 im Kilianeum Miltenberg beschäftigten Klerikern (Direktoren und Präfekten) und 98 beschäftigten Laien (Laien- und Musikpräfekten und Schwestern; daneben verschiedene Aushilfs- und Teilzeitkräfte) über den gesamten Zeitraum des Internatsbetriebs recherchiert werden. Definitiv vollständige Personallisten liegen jedoch nicht vor.

3 Kleriker wurden mit Anzeichen auf körperliche Gewalt in Verbindung gebracht, und zwar in dem Zeitraum von 1948 bis 1976. Insgesamt handelt es sich um 3 dokumentierte Hinweise auf körperliche Gewalt, 2 dieser Dokumentationen deuten auf regelmäßige Gewaltanwendung hin.

Es konnten keine Laien mit Fällen körperlicher Gewalt in Verbindung gebracht werden.

An 3 Stellen ist körperliche Gewalt dokumentiert, in denen die konkrete Person nicht näher bestimmt werden konnte. 2 dieser Hinweise deuten aufgrund der dokumentierten Formulierung auf regelmäßige Gewaltanwendung hin.



An 11 weiteren Stellen ist körperliche Gewalt dokumentiert in Form einer Bestrafung durch den „Knecht Ruprecht“.

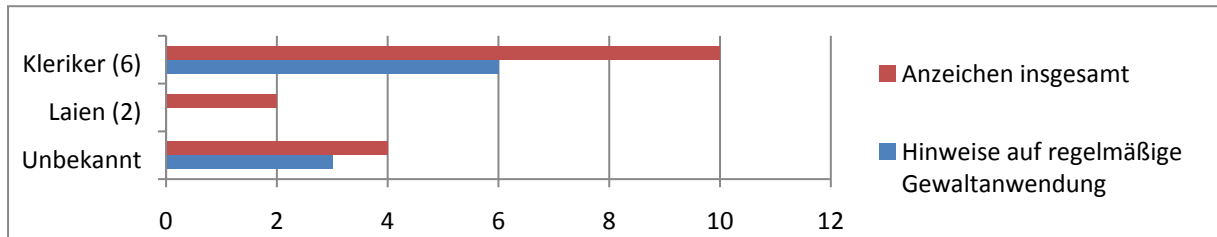
3. Kilianeum Bad Königshofen

Anhand der Unterlagen konnte eine Gesamtzahl von 16 im Kilianeum Bad Königshofen beschäftigten Klerikern (Direktoren und Präfekten) und 43 beschäftigten Laien (Laien- und Musikpräfekten und Schwestern; daneben verschiedene Aushilfs- und Teilzeitkräfte) über den gesamten Zeitraum des Internatsbetriebs recherchiert werden. Definitiv vollständige Personallisten liegen jedoch nicht vor.

6 Kleriker wurden mit Anzeichen auf körperliche Gewalt in Verbindung gebracht, und zwar in dem Zeitraum von 1962 bis 1991. Insgesamt handelt es sich um 10 dokumentierte Hinweise auf körperliche Gewalt, 6 dieser Dokumentationen deuten auf regelmäßige Gewaltanwendung hin.

2 Laien wurden mit Anzeichen auf körperliche Gewalt in Verbindung gebracht, und zwar in dem Zeitraum um 1967. Insgesamt handelt es sich um 2 dokumentierte Hinweise auf körperliche Gewalt, ohne dass hierbei Anzeichen von regelmäßiger Gewaltausübung ersichtlich gewesen wären.

Es konnten 4 Anzeichen auf körperliche Gewalt recherchiert werden, in denen eine konkrete Person nicht näher bestimmt werden konnte. 3 dieser Hinweise deuten aufgrund der dokumentierten Formulierung auf regelmäßige Gewaltausübung hin.



Insgesamt konnten zudem 106 Bestrafungen durch den „Knecht Ruprecht“ recherchiert werden.

IV. Strafrechtliche Bewertung

1. Besonderheit Züchtigungsrecht

Hinsichtlich der festgehaltenen Hinweise zu körperlicher Gewalt ist anzumerken, dass als Erziehungsmethode zur damaligen Zeit zum Teil auch bestimmte Formen körperlicher Gewalt in der Gesellschaft üblich waren (z.B. Ohrfeigen), die nach heutigen Maßstäben die Schwelle der Strafbarkeit überschreiten würden.

Bei Tätigkeiten mit erzieherischem Hintergrund im Untersuchungszeitraum kommt mithin aus strafrechtlicher Sicht das sogenannte Züchtigungsrecht als möglicher Rechtfertigungsgrund für strafrechtlich relevante Handlungen von Direktoren bzw. Präfekten in Betracht. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes keine Strafbarkeit der Tat gegeben wäre, auch wenn der strafrechtliche Tatbestand objektiv verwirklicht ist; gerechtfertigte Taten sind nicht strafbar.

Das körperliche Züchtigungsrecht unterlag im Untersuchungszeitraum einem rechtlichen Wandel, weshalb erhobene Fälle von Gewaltausübungen jeweils in Anbetracht der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage zu bewerten sind. Früher konnte eine erzieherische Züchtigungshandlung der Eltern im Einzelfall bei maßvoller Ausübung als gerechtfertigt anerkannt werden. Die entsprechend einschlägige Rechtsprechung der Strafgerichte stützte eine solche Rechtfertigung auf Gewohnheitsrecht. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) lieferte noch bis ins Jahr 2000 eine

zivilgesetzliche Grundlage für das elterliche Züchtigungsrecht; erst seit dem 08.11.2000 wurde ein Züchtigungsrecht positiv gesetzlich verboten.

Die Eltern konnten auch einen Dritten mit Erziehungsaufgaben betrauen (wie vorliegend bei Direktoren und Präfekten im Internat der Fall) und dem Dritten aus diesem Anlass die Ausübung von Erziehungsgewalt übertragen, dies jedoch nur in beschränktem Umfang. Körperliche Gewalt als von einem Direktor oder Präfekten angewandtes, gerechtfertigtes Erziehungsmittel im Internat kommt in Anbetracht der hierzu einschlägigen differenzierten Rechtsprechung allenfalls bei schweren Verfehlungen und auch nur als ultima ratio in Betracht. Damit mussten Erzieher in den Internaten bei Verfehlungen der Schüler vorrangig pädagogische Mittel und Verwaltungsmaßnahmen ausschöpfen und durften nicht unmittelbar körperliche Gewalt bei der Erziehung anwenden.

Rein in Anbetracht der Häufigkeit der dokumentierten Hinweise auf generelle, regelmäßige Gewaltanwendung, liegt die Annahme fern, dass körperliche Gewalt nur als ultima ratio angewandt wurde. Vielmehr zeichnet sich das Bild ab, dass körperliche Gewalt in den Internaten bei Verfehlungen der Schüler eher unmittelbar eingesetzt wurde, als dass zuvor pädagogisch auf die Schüler eingewirkt worden wäre. Unter Zugrundelegung dieser Schlussfolgerung scheidet eine Rechtfertigung unter Berufung auf das Züchtigungsrecht aus. Diese Annahme fußt jedoch alleine auf der statistischen Auswertung festgehaltener Anhaltspunkte aus dem Aktenbestand. Eine abschließende Bewertung des jeweiligen konkreten Einzelfalls kann nur anhand von Archivmaterial nicht erfolgen.

Einzelne Vorfälle sind den dokumentierten Formulierungen nach nicht mehr als maßvoll zu bewerten, beispielsweise wenn ein Junge „verprügelt“ wurde, so dass dieser blutende Wunden an Kopf und Hals erlitt oder wenn ein Zögling „buchstäblich zum Organisten geschlagen“ wurde.

2. Verjährung

Gepprüft wurde auch die weitere strafprozessuale Verfolgbarkeit erfasster Fälle körperlicher Gewalt. Hierbei kann als Ergebnis festgehalten werden, dass sämtliche Fälle körperlicher Gewalt in allen Kilianeen – nach den zum jeweiligen Tatzeitpunkt im Untersuchungszeitraum entsprechend einschlägigen Strafnormen – bereits verjährt sind und damit nicht weiter verfolgt werden können.

V. Bereits erfolgte Maßnahmen

Die Diözese Würzburg hat die Ergebniszusammenfassung und die strafrechtliche Bewertung der Kanzlei Cornea Franz an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg zur weiteren Ermittlung und rechtlichen Einschätzung übersandt. Diese hat sich der rechtlichen Bewertung der

Kanzlei angeschlossen und mitgeteilt, dass sie keine weiteren Ermittlungen als erforderlich erachtet. Die Generalstaatsanwaltschaft hat außerdem die Zusammenfassung an das Bundesjustizministerium zur Stellungnahme vorgelegt. Eine Rückmeldung ist noch ausstehend.